

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Rom-II-VO, VVG: Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer des Haftenden**
Urteil vom 20.02.2025, Az: I ZR 39/24
2. **KWG, BGB: Unvermeidbarer Verbotsirrtum bei Beratung durch Fachanwalt**
Urteil vom 20.03.2025, Az: III ZR 261/23
3. **ZPO: Elektronische Übermittlung durch Anwalt in eigener Sache**
Beschluss vom 27.03.2025, Az: V ZB 27/24
4. **ZPO, ZVG: Zwischenentscheidung des Vollstreckungsgerichts**
Beschluss vom 20.03.2025, Az: V ZB 58/23
5. **DSGVO: Verwaltung von Personalakten durch unbefugte Dritte**
Urteil vom 11.02.2025, Az: VI ZR 365/22
6. **VermVerkProspV: Angaben zu einem Bewertungsgutachten**
Beschluss vom 11.03.2025, Az: XI ZB 1/24
7. **FamFG: Keine materielle Rechtskraft der Aufhebung einer Kontrollbetreuung**
Beschluss vom 26.03.2025, Az: XII ZB 178/24
8. **FamFG: Internationale Zuständigkeit bei Aufenthaltswechsel des Betreuten**
Beschluss vom 12.02.2025, Az: XII ZB 128/24

Urteile und Beschlüsse:

1. **Rom-II-VO, VVG: Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer des Haftenden**

Urteil vom 20.02.2025, Az: I ZR 39/24

a) Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 lässt eine Direktklage des Geschädigten gegen den Versicherer des Haftenden zu, falls sie entweder nach dem auf das außer-vertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist. Die Anwendbarkeit der Regelung setzt voraus, dass der Geschädigte gegen den Haftenden einen Anspruch aus einem außervertraglichen Schuldverhältnis hat. Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 ist nicht anwendbar, wenn dem Geschädigten aufgrund eines mit dem Haftenden geschlossenen Vertrags über die Beförderung von Gütern ein Schadensersatzanspruch zusteht.

b) Ist nach Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 für das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und seinem Versicherer deutsches Recht maßgeblich, geht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG nicht nur der frachtvertragliche Anspruch des Geschädigten, sondern auch dessen etwaiger Direktanspruch gegen den Versicherer des Haftenden

auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt hat.

c) Da die Haftpflichtversicherung gemäß § 7a Abs. 1 GüKG , mit der die gesetzliche Haftung während der Beförderung wegen Güter- und Verspätungsschäden bei Be- und Entladeort im Inland versichert wird, eine Pflichtversicherung ist, untersteht der Versicherungsvertrag nach Art. 7 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 , Art. 46d Abs. 2 EGBGB insoweit dem deutschen Recht, auch wenn sowohl der Haftende als auch seine Versicherung ihren Sitz nicht im Inland haben.

d) Ist auf das Verhältnis zwischen dem Haftenden und seinem Versicherer deutsches Recht anzuwenden, kann der Geschädigte gegen den Versicherer des Haftenden keinen Direktanspruch geltend machen, wenn die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG nicht vorliegen. Dass das am Sitz des Haftenden und seinem Versicherer geltende Recht einen solchen Direktanspruch vorsieht, ist unerheblich. BGH, Urteil vom 20. Februar 2025 - I ZR 39/24 - OLG Karlsruhe LG Mannheim

2. KWG, BGB: Unvermeidbarer Verbotsirrtum bei Beratung durch Fachanwalt

Urteil vom 20.03.2025, Az: III ZR 261/23

Zu den Voraussetzungen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums beim Betreiben unerlaubter Einlagengeschäfte nach dem Kreditwesengesetz, wenn sich der Täter während eines gegen ihn wegen Verstoßes gegen § 32 Abs. 1 KWG geführten Ermittlungsverfahrens zur Gestaltung eines zukünftig erlaubnisfreien Anlagemodells an einen Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht wendet.

3. ZPO: Elektronische Übermittlung durch Anwalt in eigener Sache

Beschluss vom 27.03.2025, Az: V ZB 27/24

Ein Rechtsanwalt, der in einem Teilungsversteigerungsverfahren in eigener Sache tätig wird, ohne als Rechtsanwalt aufzutreten, ist jedenfalls dann zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätze an das Gericht verpflichtet, wenn er Rechtsmittel (hier: Beschwerde gegen die Verkehrswertfestsetzung) einlegt.

4. ZPO, ZVG: Zwischenentscheidung des Vollstreckungsgerichts

Beschluss vom 20.03.2025, Az: V ZB 58/23

Darin, dass das Vollstreckungsgericht in einem auf Antrag eines Miterben angeordneten Teilungsversteigerungsverfahren nach der Veräußerung des Erbteils den Erbteilserwerber als Antragsteller führt, liegt keine gemäß § 793 ZPO i.V.m. § 180 Abs. 1 , § 95 ZVG selbstständig anfechtbare Zwischenentscheidung (Fortführung von Senat, Beschluss vom 19. Dezember 2024 - V ZB 77/23 , juris Rn. 9).

5. DSGVO: Verwaltung von Personalakten durch unbefugte Dritte

Urteil vom 11.02.2025, Az: VI ZR 365/22

Zum Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO bei der Verwaltung von Personalakten durch hierzu nicht befugte Dritte.

6. VermVerkProspV: Angaben zu einem Bewertungsgutachten

Beschluss vom 11.03.2025, Az: XI ZB 1/24

Zu den Angaben, die ein Verkaufsprospekt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV in der Fassung bis zum 31. Mai 2012 hinsichtlich eines Bewertungsgutachtens für das Anlageobjekt enthalten muss.

7. FamFG: Keine materielle Rechtskraft der Aufhebung einer Kontrollbetreuung

Beschluss vom 26.03.2025, Az: XII ZB 178/24

a) Ein die (Kontroll-)Betreuung aufhebender Beschluss erwächst nicht in materielle Rechtskraft, weshalb das Betreuungsgericht nicht gehindert ist, in eine erneute Prüfung der Erforderlichkeit einer (Kontroll-)Betreuung einzutreten (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 11. Juli 2018 - XII ZB 471/17 -FamRZ 2018, 1607 und vom 20. Dezember 2017 - XII ZB 426/17 -FamRZ 2018, 368).

b) Besteht aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass dem Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten Rückforderungsansprüche in nicht unbeträchtlicher Höhe zustehen könnten, kann der daraus für den Bevollmächtigten resultierende Interessenkonflikt die Einrichtung einer Kontrollbetreuung rechtfertigen (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 12. Oktober 2022 - XII ZB 273/22 - FamRZ 2023, 157 und vom 26. Juli 2017 - XII ZB 143/17 -FamRZ 2017, 1714).

8. FamFG: Internationale Zuständigkeit bei Aufenthaltswechsel des Betreuten

Beschluss vom 12.02.2025, Az: XII ZB 128/24

a) Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden Betroffenen während des Betreuungsverfahrens von Deutschland in einen Nichtvertragsstaat des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens, ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte jedenfalls aus § 104 FamFG .

b) Auch nach dem Aufenthaltswechsel findet in diesem Fall auf die Anordnung der Betreuung deutsches Recht als lex fori Anwendung.

c) Das Betreuungsgericht darf das Verfahren nicht allein deswegen einstellen, weil der Betroffene eine Anhörung im Wege der Rechtshilfe verweigert und im Ausland keine Möglichkeit von dessen notfalls zwangswise Vorführung besteht. Vielmehr hat es zur Wahrung eines effektiven Erwachsenenschutzes auf Grundlage der im Übrigen umfassenden Aufklärung zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang es einer rechtlichen Betreuung für den Betroffenen bedarf.